

Beschluss des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) gem. § 69 Abs. 6 BWO über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) fasste folgenden Beschluss:

- ☐ Erst- und Zweitstimme sind gültig.
- ☐ Die Erststimme ist gültig.
- ☐ Die Zweitstimme ist gültig.

Gründe, weil:

- ☐ mehrere gleichartige Stimmzettel abgegeben wurden, die nicht verschieden gekennzeichnet sind;
- ☐ mehrere gleichartige Stimmzettel abgegeben wurden und nur einer gekennzeichnet wurde;
- ☐ der Wählerwille eindeutig erkennbar ist.

- ☐ Erst- und Zweitstimme sind ungültig.
- ☐ Die Erststimme ist ungültig.
- ☐ Die Zweitstimme ist ungültig.

Ungültig ist eine Stimme, weil der Stimmzettel:

- ☐ in einem nicht amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist;
- ☐ in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält;
- ☐ nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist;
- ☐ den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
- ☐ einen Zusatz, Vorbehalt oder besonderes Merkmal aufweist;
- ☐ der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist;
- ☐ der Stimmzettel nur Streichungen enthält.

Abstimmungsergebnis

Stimmenverhältnis

Der Stimmzettel erhält die Nr.

Da Stimmengleichheit vorliegt, gibt die Stimme der/des WahlvorsteherIN/BriefwahlvorsteherIN den Ausschlag.

Unterschrift der/des WahlvorsteherIN (BriefwahlvorsteherIN)